



# Umstellung auf Biologische Schweinehaltung

Beratungsblatt Umstellung Schwein 20160420

## Umstellung der Ackerflächen:

### Grundsätzliche Vorgaben:

Die Umstellungszeit beginnt prinzipiell mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs z. B. Datum des Pachtvertrags zum Bio-Betrieb. Entsprechend der EU-Bio-Verordnung wird der Status der Kulturen folgendermaßen vergeben:

Umstellungsware (UM): die **Ernte** erfolgt mindestens 12 Monate nach Kontrollabschluss  
Anerkannte Bio-Ware (BIO): der **Anbau** erfolgt mindestens 24 Monate nach Kontrollabschluss

**Siehe 1. Beispiel:** Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 15. Juni 2016:

Die Ernte 2016 gilt als konventionelle Ware. Die **Ernten ab 15. Juni 2017** gelten als **Umstellungsware**. Der **Anbau nach dem 15. Juni 2018** gilt als **anerkannte Bio-Ware**.

## Verkürzte Umstellungsfrist:

Unter folgenden Bedingungen ist laut Gesetzgeber eine Verkürzung der Umstellungszeit möglich:

Die betroffenen Flächen müssen mindestens zwei Jahre vor dem Umstellungsdatum in der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel im Ackerland bzw. im Grünland“ gemeldet sein. Innerhalb der letzten 24 Monate vor der Umstellung wurde keine Einzelpflanzenbekämpfung mit verbotenen Mitteln durchgeführt.

## Umstellung der Schweine:

Bei gleichzeitiger Umstellung des Gesamtbetriebes (Flächen und Schweinehaltung) beträgt die Umstellungsfrist für Schweine 24 Monate. Ab Kontrollvertragsabschluss müssen alle für Bio-Betriebe verbotenen Futtermittel, die sich noch am Betrieb befinden (z.B. Sojaextraktionsschrot, GVO-Ware) verkauft werden. Betriebseigene konventionelle Futtermittel dürfen gefüttert werden. Für Bio-Betriebe grundsätzlich nicht erlaubte Eingriffe (Schwanz kupieren, Zähne schleifen) dürfen nicht mehr durchgeführt werden, auch wenn die Ferkel innerhalb der Umstellungszeit noch konventionell verkauft werden müssen.

## Verkürzte Umstellung der Schweinehaltung:

Sobald alle Bio-Richtlinien bei Haltung, Fütterung, Zucht, Tiergesundheit, ... erfüllt sind, erfolgt eine Meldung bei der Kontrollstelle (telefonisch, schriftlich) durch den Landwirt. Ab diesem Stichtag beginnt die **Umstellungszeit von sechs Monaten** zu laufen. Nach der Meldung erfolgt eine Kontrolle der am Betrieb getätigten Angaben durch die Kontrollstelle.

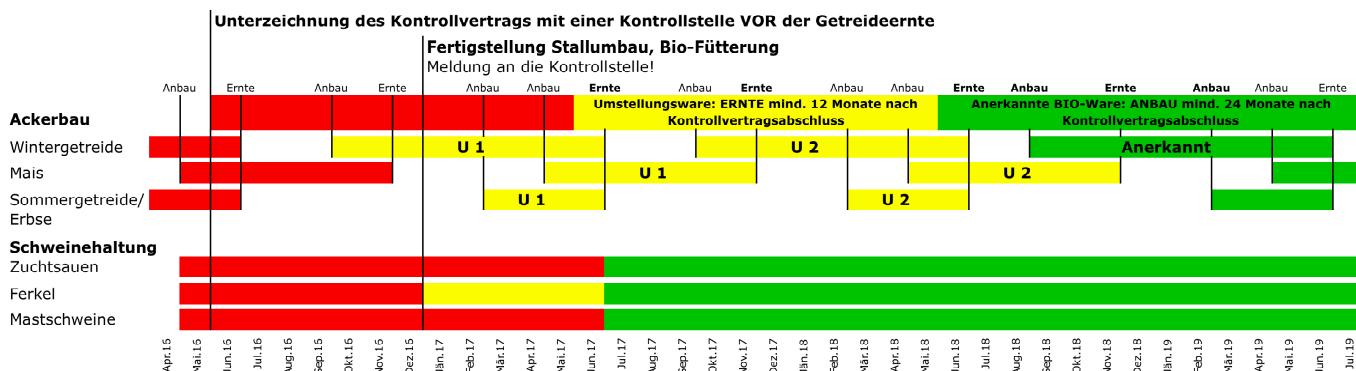
Zuchtsauen und Ferkel können nach Ablauf von sechs Monaten ab Meldung als Bio-Schweine vermarktet werden. Jene Ferkel, die ab dem Umstellungsbeginn geboren werden, sind zwar noch konventionell zu deklarieren, können aber am Viehverkehrsschein mit dem Hinweis „Ferkel vom Umstellungsbetrieb. Umstellung der Ferkel beginnt mit: (Geburtsdatum der jeweiligen Ferkel)“ versehen werden. Die Kontrollstelle stellt auf Anfrage eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Daten aus. Der anerkannte Mastbetrieb vollendet die Umstellungszeit dieser Ferkel zu Bio-Mastschweinen, indem er sie erst mindestens sechs Monate nach dem Geburtstermin der Ferkel verkauft.

Bei geschlossenen Betrieben sind alle Mastschweine, die sechs Monate nach der oben genannten Meldung an die Kontrollstelle verkauft werden, anerkannte Bio-Mastschweine.

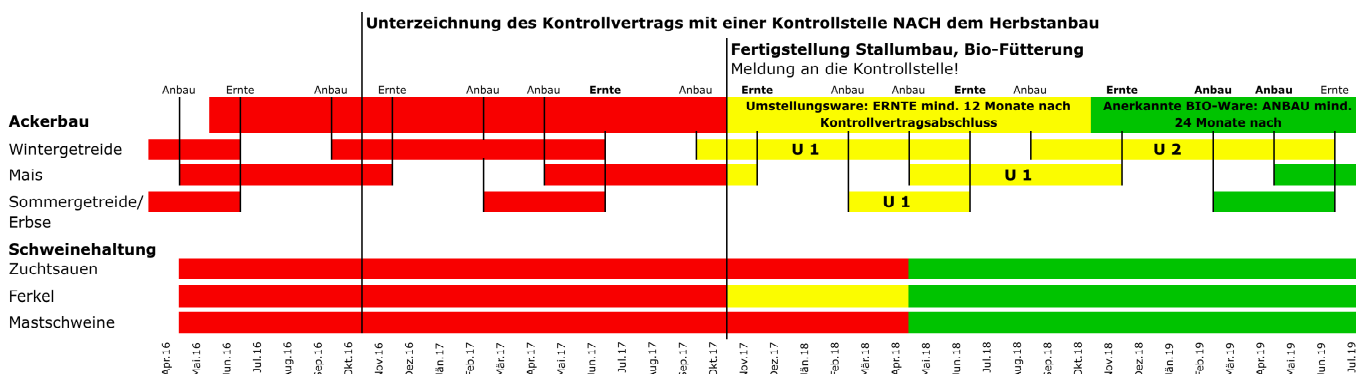
Nähere Informationen dazu bei Ihrem/r Bio-Berater/in oder bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

**Beispiele:**

*Betrieb schließt Anfang Juni 2016 einen Kontrollvertrag ab, d.h. vor der Ernte von Sommer- und Wintergetreide. Betrieb nimmt mit 1.1.2017 am ÖPUL-Programm „Biologische Wirtschaftsweise“ teil und stellt Gesamtbetrieb um:*



*Betrieb schließt Mitte September 2016 einen Kontrollvertrag ab, d.h. vor dem Herbstanbau. Teilnahme am ÖPUL-Programm „Biologische Wirtschaftsweise“ im Jahr 2017 ist möglich, Stallumbau muss innerhalb absehbarer Frist erfolgen. Betriebseigene, konventionelle Futtermittel können eingesetzt werden, sofern keine vorzeitige Umstellung der Schweine gewünscht ist:*



**Wir danken der Austria Bio Garantie (ABG) für die gute Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Beratungsunterlage!**

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

